clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 066/17

Datum: 5. Juli 2017
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden, FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG
Autorisiert von: Thomas Laux

Konsultation zur Änderung der Besonderen Bestimmungen in Bezug auf den Default Management-Prozess

Kontakt: Risk Control, T +49-69-211-1 24 52, DMP_Inbox@eurexclearing.com

Zielgruppe:

➲ Alle Abteilungen

Anhänge:

1.-3. Geänderte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

4. Geänderte Abschnitte der Default Management Auktions-Regeln der Eurex Clearing AG

5. Geänderte Abschnitte der Default Management Committee-Regeln der Eurex Clearing AG

6. Formular zur Ernennung der zur Abgabe von Anmerkungen berechtigten Personen

Zusammenfassung:

Im Interesse der Clearing-Mitglieder und im Rahmen der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Default Management-Prozesses (DMP), beabsichtigt die Eurex Clearing AG (Eurex Clearing) folgende Änderungen durchzuführen:

1. Klarstellung des DMP für FWB-Transaktionen bei Ausfall eines als Verkäufer handelnden Clearing-Mitglieds;
2. Klarstellung des Begriffs „Liquidationsgruppen-Anteil“ im Zusammenhang mit dem Verbrauch des Zugeordneten Betrags;
3. Klarstellung der Bestimmungen des Auktions-Formats für OTC-Zinsderivat-Transaktionen;
4. Klarstellung der Default Management-Auktions-Regeln; und
5. Weitere Klarstellung der Default Management Committee-Regeln.

Die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen), der Default Management Committee-Regeln und der Default Management Auktions-Regeln, wie vom Vorstand der Eurex Clearing beschlossen, sind diesem Rundschreiben angehängt.

Die geplanten Änderungen betreffen die Besondere Bestimmungen der Clearing-Bedingungen und unterliegen einem Konsultationsprozess. Diese Konsultation beginnt am **6. Juli 2017** und endet mit Ablauf des **7. August 2017** (Konsultationsperiode).

Konsultation zur Änderung der Besonderen Bestimmungen in Bezug auf den „Default Management-Prozess“

Im Interesse der Clearing-Mitglieder und im Rahmen der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Default Management-Prozesses, beabsichtigt die Eurex Clearing, folgende Änderungen durchzuführen:

1. Klarstellung des DMP für FWB-Transaktionen bei Ausfall eines als Verkäufer handelnden Clearing-Mitglieds;
2. Klarstellung des Begriffs „Liquidationsgruppen-Anteil“ im Zusammenhang mit dem Verbrauch des Zugeordneten Betrags;
3. Klarstellung der Bestimmungen des Auktions-Formats für OTC-Zinsderivat-Transaktionen;
4. Klarstellungen im Rahmen der Default Management-Auktions-Regeln; und
5. Weitere Klarstellung der Default Management Committee-Regeln.

Die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing (Clearing-Bedingungen), der Default Management Committee-Regeln und der Default Management Auktions-Regeln, wie vom Vorstand der Eurex Clearing beschlossen, sind diesem Rundschreiben angehängt.

Eurex Clearing hat beschlossen, die Besondere Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen zu ändern. Dies erfordert eine Konsultation gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.3 der Clearing-Bedingungen. Die Änderungen wurden mit dem EMIR Risk Committe besprochen und vom Aufsichtsrat der Eurex Clearing AG bewilligt.

Diese Konsultation beginnt am **6. Juli 2017** und endet mit Ablauf des **7. August 2017** (Konsultationsperiode).

Eurex Clearing lädt hiermit alle Betroffenen Kunden ein, während der Konsultationsperiode Anmerkungen zu den geplanten Änderungen der Besonderen Bestimmungen (siehe geänderte Abschnitte in den Anhängen 1 bis 5 zu diesem Rundschreiben) einzureichen.

Der Konsultationsperiode folgt unmittelbar die Reguläre Ankündigungsfrist von 15 Geschäftstagen, nach der die vorgeschlagenen Änderungen oder Ergänzungen zum **4. September 2017** in Kraft treten. Voraussetzung dafür ist, dass nicht mehr als insgesamt zwei Betroffene Kunden eine Verlängerte Ankündigungsfrist (drei Monate) beantragen.

Erhält Eurex Clearing während der Konsultation einen solchen Antrag auf eine Verlängerte Ankündigungsfrist von mehr als zwei Betroffenen Kunden, wird Eurex Clearing nach Erhalt hierüber alle betroffenen Parteien in einem weiteren elektronischen Rundschreiben unverzüglich informieren.

1. Klarstellung des DMP für FWB-Transaktionen bei Ausfall eines als Verkäufer handelnden Clearing-Mitglieds

Eurex Clearing stellt klar, dass für FWB-Transaktionen die DMP-Regeln analog zu dem bestehenden Prozess, der für die Bond-Liquidationsgruppe bei Ausfall eines als Verkäufer handelnden Teilnehmers angewandt wird, gelten.

Bei Ausfall eines Clearing-Mitglieds wird für das gesamte ausstehende FWB-Transaktions-Portfolio versucht freihändige Transaktionen abzuschließen. Falls nach Durchführung von freihändigen Transaktionen ungedeckte Positionen verbleiben, wird Eurex Clearing ein Eindeckungsverfahren starten. Dieses würde für Clearing-Mitglieder auf freiwilliger Basis erfolgen.

Um Engpässe bei Clearing-Mitgliedern und das Risiko falscher Preise zu mindern, bestimmt Eurex Clearing für das Eindeckungsverfahren auf ISIN-Ebene einen Höchstpreis. Das Verfahren ist vergleichbar mit dem bestehenden Eindeckungsprozess außerhalb eines DMP. Dabei sollen die Höchstpreise sowohl den letzten verfügbaren Abrechnungspreis, als auch die angewandten Margin-Parameter berücksichtigen.

Falls der Kauf der jeweiligen ISINs scheitert, kann Eurex Clearing, analog zu bestehenden Prozessen, einen Barausgleich durchführen, um den CCP auszugleichen.

Zur Umsetzung der beschriebenen Änderungen werden die Clearing-Bedingungen, wie in Anhang 1 dargelegt, angepasst.

2. Klarstellung des Begriffs „Liquidationsgruppen-Anteil“ im Zusammenhang mit dem Verbrauch des Zugeordneten Betrags

Derzeit besagt das Regelwerk der Eurex Clearing, dass der Zugeordnete Betrag der Eurex Clearing basierend auf den anwendbaren Liquidationsgruppen-Anteil verwertet wird. Der Anteil ist folgendermaßen definiert: das Verhältnis des auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der Margin-Verpflichtung zur Gesamt-Margin-Verpflichtung. In diesem Zusammenhang gilt die Gesamt-Margin-Verpflichtung als die Summe der „Additional Margin“-Verpflichtung und der „Initial Margin“-Verpflichtung. Die standardmäßige Marktterminologie definiert die Gesamt-Margin-Verpflichtung jedoch als die Summe aller vor- und rückblickenden Komponenten.

Zur Anpassung an die Marktterminologie und zur Vorbeugung von Verwechslungen, ersetzt Eurex Clearing den Begriff Gesamt-Margin-Verpflichtung mit der „Summe der Additional Margin-Verpflichtung und der Initial Margin-Verpflichtung“.

Zur Umsetzung der Änderungen werden die Clearing-Bedingungen, wie in Anhang 2 dargelegt, angepasst.

3. Klarstellung der Bestimmungen des Auktions-Formats für OTC-Zinsderivat-Transaktionen

Derzeitige Regeln besagen, dass für OTC-Zinsderivat-Transaktionen das OTC-Zinsderivat-Auktions-Format Anwendung findet.

Es wird klargestellt, dass falls sich unter den beendeten Transaktionen mindestens eine OTC-Zinsderivat-Transaktion befindet, Eurex Clearing das OTC-Zinsderivat-Auktions-Format anwenden wird, d.h. enthält das Auktions-Portfolio OTC-Zinsswaps und Fixed Income-Produkte, kann Eurex Clearing das OTC-Zinsderivat-Auktions-Format anwenden.

Zur Umsetzung der Änderungen wird folgendes angepasst:

- Clearing-Bedingungen, wie in Anhang 3 dargelegt
- Ziffer 7.2 der Default Management Auktions-Regeln, Anhang 4

4. Klarstellungen im Rahmen der Default Management-Auktions-Regeln

Es wird klargestellt, dass die Auktions-Regeln für alle Auktions-Teilnehmer gelten, unabhängig davon, ob ein Gebot abgegeben wurde oder nicht.

Zudem soll verdeutlicht werden, dass die „Besonderen Bestimmungen für DM-Auktionen“ auch die Clearing-Mitglieder erhalten, die für ihre Kunden bieten.

Zur Umsetzung der Änderungen werden die Default Management-Auktions-Regeln, wie in Anhang 4 dargelegt, angepasst.

5. Weitere Klarstellung der Default Management-Committee-Regeln

Die derzeitigen Default Management Committee-Regeln besagen, dass jedes Clearing-Mitglied seine Teilnahme am DMC durch ein verbundenes Nicht-Clearing-Mitglied oder einen verbundenen Registrierten Kunden ersetzen kann. Es wird verdeutlicht, dass sowohl die entsprechenden Default Management Committee-Regeln, als auch die Vereinbarung zur Teilnahme am Default Management Committee für diese Vertreter gelten.

Des weiteren werden die Vertraulichkeitsverpflichtungen erläutert. Vor allem soll hervorgehen, dass DMC-Teilnehmer vertrauliche Informationen an ihre Compliance-Abteilung weitergeben dürfen, falls dies zur Einhaltung der internen Compliance-Regelungen notwendig ist.

Zudem wird die Vereinbarung zur Teilnahme am Default Management Committee hinsichtlich der Beendigungsregelung angepasst. Es wird klargestellt, dass das Beendigungsrecht eines DMC-Mitglieds jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen ausgeübt werden kann.

Es soll eine allgemeine Bestimmung hinzugefügt werden, die die Änderungen der Default Management-Komitee-Regeln und der Vereinbarung zur Teilnahme am Default Management Committee regelt. Sofern Clearing-Mitglieder den Änderungen der Regeln im vorgeschriebenen Zeitraum in schriftlicher Form nicht widersprechen, gilt dies als Zustimmung.

Zur Umsetzung der Änderungen werden die Default Management Committee-Regeln, wie in Anhang 5 dargelegt, angepasst.

Während der Konsultationsperiode können Anmerkungen zu den geplanten Änderungen oder Ergänzungen ausschließlich über einen webbasierten Service für Kommentare von Eurex Clearing eingereicht werden. Jeder Betroffene Kunde, der Anmerkungen einreichen möchte, wird gebeten, mit dem in Anhang 6 dieses Rundschreibens befindlichen Formular eine oder mehrere Personen für die Konsultation zu benennen, der/die im Namen des Betroffenen Kunden Anmerkungen einreichen darf/dürfen.

Das Formular muss unterzeichnet an Eurex Clearing per E-Mail an **SpecialProvisions@eurexclearing.com** gesendet werden. Antragsteller erhalten daraufhin eine User-ID und ein Passwort zusammen mit einem Link, um zum webbasierten Service für Kommentare zu gelangen.

Sofern Eurex Clearing beschließt, Anmerkungen von Betroffenen Kunden zu berücksichtigen, wird die entsprechend aktualisierte Version der Änderungen erneut unter Einhaltung der ursprünglichen Ankündigungsfrist, d. h. der Regulären Ankündigungsfrist oder der Verlängerten Ankündigungsfrist, veröffentlicht, je nachdem, welche anwendbar ist.

Die geänderten Clearing-Bedingungen, Default Management Committee-Regeln und Default Management Auktions-Regeln werden zu ihrem Inkrafttreten auf der Website der Eurex Clearing www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link zum Herunterladen zur Verfügung stehen:

Ressourcen > Regelwerke

Die in diesem Rundschreiben verwendeten, aber nicht definierten Begriffe haben die ihnen in den Clearing-Bedingungen, den Default Management Committee-Regeln und den Default Management Auktions-Regeln zugewiesene Bedeutung.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Risk Control unter Tel. +49-69-211-1 24 52 oder E-Mail: DMP_Inbox@eurexclearing.com.

5. Juli 2017

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 04.09.2017

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN,

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

[…]

Abschnitt 1 ALLGEMEINE CLEARING-BESTIMMUNGEN

[…]

7 Regelungen zur Beendigung in Bezug auf das Clearing-Mitglied

[…]

7.5 Default Management-Prozess

[…]

7.5.3 Begründung von Transaktionen im Wege freihändiger Transaktionen oder mittels Durchführung von DM-Auktionen

[…]

(6) Sonderregelungen in Bezug auf Eurex Bonds Transaktionen und FWB Transaktionen, bei denen das Betroffene Clearing-Mitglied als Verkäufer gehandelt hat, und in Bezug auf Eurex Repo Transaktionen, bei denen das Betroffene Clearing-Mitglied als Cash Provider gehandelt hat

(i) In Bezug auf beendete Eurex Bonds Transaktionen und FWB Transaktionen, bei denen das Betroffene Clearing-Mitglied als Verkäufer gehandelt hat, und in Bezug auf Eurex Repo Transaktionen, bei denen das Betroffene Clearing-Mitglied als Cash Provider gehandelt hat, wird die Eurex Clearing AG die diesen Transaktionen zugrundeliegende Schuldverschreibungen oder Wertpapiere (soweit anwendbar) durch freihändige Transaktionen erwerben.

(ii) Die Eurex Clearing AG bestimmt für jede dieser Schuldverschreibungen oder Wertpapiere (soweit anwendbar) einen Höchstpreis, den sie in einer freihändigen Transaktion zu zahlen bereit ist. „**Höchstpreis**“ bezeichnet den niedrigeren Betrag aus (I) der Summe aus (i) dem letzten Abrechnungspreis für die relevante Schuldverschreibung oder das relevante Wertpapiere (soweit

anwendbar) an dem vorangegangenen Geschäftstag und (ii) dem Produkt aus (a) 0,5 und (b) dem relevanten Risikoparameter für die relevante Schuldverschreibung oder das relevante Wertpapiere (soweit anwendbar), oder (II) der Summe aus (i) dem letzten Abrechnungspreis für die relevante Schuldverschreibung oder das relevante Wertpapiere (soweit anwendbar) an dem Geschäftstag, der dem Beendigungstag unmittelbar vorausgeht, und (ii) dem Produkt aus (a) 1,1 und (b) dem relevanten Risikoparameter für die relevante Schuldverschreibung oder das relevante Wertpapiere (soweit anwendbar. Die Eurex Clearing AG kann im Einzelfall den relevanten Multiplikator in Höhe von 0,5 bzw. 1,1 nach Konsultation mit dem jeweiligen DMC anpassen.

(iii) Kann die Eurex Clearing AG eine Schuldverschreibung oder ein Wertpapier (soweit anwendbar) nicht durch freihändige Transaktionen erwerben, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, in Bezug auf diese Schuldverschreibung oder dieses Wertpapier (soweit anwendbar) gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern, die mit der jeweiligen Schuldverschreibung oder dem jeweiligen Wertpapier (soweit anwendbar) unter einer Eurex Bond Transaktion, ~~oder~~ einer Eurex Repo Transaktion oder einer FWB Transaktion oder zu beliefern sind, einen Barausgleich festzusetzen.

Die Höhe des Barausgleichs ist das Produkt aus (i) dem relevanten Höchstpreis und (ii) der jeweiligen Stückzahl, der unter der jeweiligen Eurex Bonds Transaktion, ~~oder~~ Eurex Repo Transaktion oder FWB Transaktion wegen dem Barausgleich nicht gelieferten Schuldverschreibungen oder Wertpapier (soweit anwendbar). Gibt es mehrere Clearing-Mitglieder, die mit der jeweiligen Schuldverschreibung oder dem jeweiligen Wertpapier (soweit anwendbar) unter einer Eurex Bond Transaktion, ~~oder~~ einer Eurex Repo Transaktion oder einer FWB Transaktion zu beliefern sind, wird der relevante Barausgleich anteilig zwischen diesen Clearing-Mitgliedern festgesetzt.

Mit der Festsetzung des Barausgleichs erlöschen die Erfüllungsansprüche des relevanten Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG auf Lieferung der geschuldeten Schuldverschreibungen oder Wertpapiere (soweit anwendbar) in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber dem relevanten Clearing-Mitglied geschuldeten und nicht gelieferten Schuldverschreibungen oder Wertpapieren (soweit anwendbar) entspricht. Die Eurex Clearing AG wird stattdessen den Barausgleich an das relevante Clearing-Mitglied auskehren oder mit gegenüber dem relevanten Clearing-Mitglied bestehenden Zahlungsansprüchen der Eurex Clearing AG verrechnen.

[…]

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 04.09.2017

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN,

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

[…]

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

[…]

3 Allgemeine Bestimmungen zur Margin

[…]

3.1 Margin-Verpflichtung und Arten der Margin

[…]

3.1.4 Jede solche von der Eurex Clearing AG berechnete Margin-Verpflichtung entspricht in Bezug auf eine Transaktion oder eine Mehrheit von Transaktionen nach einer vorhergehenden Verrechnung, je nach Anwendbarkeit, der Summe aus der Current Liquidating Margin Verpflichtung, der Premium Margin Verpflichtung, ~~der Spread Margin Verpflichtung,~~ der Additional Margin Verpflichtung, der Initial Margin Verpflichtung und allen sonstigen in den Besonderen Clearing-Bestimmungen geregelten Arten von Margin-Verpflichtungen (die „**Margin-Art**“). Die Current Liquidating Margin Verpflichtung und die Additional Margin Verpflichtung gelten für alle Wertpapiertransaktionen gemäß Kapitel II bis VI.

[…]

~~3.1.7 Die „**Spread Margin**“ Verpflichtung entspricht dem Wert des Verlustes, der der Eurex Clearing AG zum Zeitpunkt der Bestimmung der Margin-Verpflichtung aus einer Glattstellung von Futures-Kontrakten entstehen würde. Bei der Bestimmung der Spread Margin wird die Eurex Clearing AG Kauf- und Verkaufs-Positionen in Bezug auf identische Verfalltermine gegeneinander verrechnen und, soweit möglich, Netto-Kauf-Positionen und Netto-Verkaufs-Positionen in Kontrakten mit unterschiedlichen Verfallterminen gegeneinander verrechnen.~~

3.1.~~7~~8 Die „**Additional Margin**“ Verpflichtung entspricht dem Betrag möglicher Verluste aus einer Glattstellung der Transaktion(en) unter Berücksichtigung von angenommenen extremen Preisveränderungen im Markt (Worst-Case-Szenario) und wird zusätzlich zu

dem für die Current Liquidating Margin, die Premium Margin, ~~die Spread Margin~~ oder einer sonstig geregelten Margin-Art berechneten Betrag erhoben.

3.1.~~8~~9 Die „**Initial Margin**“ Verpflichtung entspricht zum Zeitpunkt der Bestimmung der Margin-Verpflichtung dem Betrag möglicher Verluste aus einer Glattstellung aller Transaktion(en) der relevanten Liquidationsgruppe innerhalb der für die relevante Liquidationsgruppe anwendbaren, von der Eurex Clearing AG auf ihrer Internetseite www.eurexclearing.com veröffentlichten, Halteperiode unter Berücksichtigung von angenommenen extremen Preisveränderungen im Markt und wird zusätzlich zu dem für die Premium Margin oder einer sonstig geregelten Margin-Art berechneten Betrag erhoben.

[…]

6 Clearing-Fonds

[…]

6.2 Verwertung des Clearing-Fonds

[…]

6.2.1 Im Falle eines Verwertungsereignisses werden die (Zusätzlichen) Beiträge (bei Interim-Teilnehmern wie in den besonderen Bestimmungen in Unterabschnitt A Ziffer 15 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen modifiziert) in der folgenden Reihenfolge im Hinblick auf jede „**Maßgebliche Liquidationsgruppe**“, d. h. jede Liquidationsgruppe (wie in Ziffer 7.5.1 definiert) zu der Beendete Transaktionen (wie in Ziffer 7.5 definiert) gehören, verwertet (wobei die Absätze (1) bis (12) dieser Reihenfolge jeweils auf alle Maßgeblichen Liquidationsgruppen gleichzeitig anzuwenden sind, bevor der jeweils nächste Absatz angewendet wird, und wobei sämtliche Beendeten Transaktionen, die nicht Teil einer Liquidationsgruppe sind, für die Zwecke dieser Ziffer 6 gemeinsam wie eine „**Maßgebliche Liquidationsgruppe**“ behandelt werden):

[…]

(v) in Bezug auf Absatz (5), das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der Summe der Initial Margin Verpflichtung und der Additional Margin Verpflichtung~~Gesamt-Margin-Verpflichtung~~ zur (B) Summe der Initial Margin Verpflichtung und der Additional Margin Verpflichtung für alle Maßgeblichen Liquidationsgruppen~~Gesamt-Margin-Verpflichtung~~,

(vi) in Bezug auf Absatz (6), das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der Summe der Initial Margin Verpflichtung und der Additional Margin Verpflichtung~~Gesamt-Margin-Verpflichtung~~ zur (B) Summe der Initial Margin Verpflichtung und der Additional Margin Verpflichtung für alle Maßgeblichen Liquidationsgruppen~~Gesamt-Margin-Verpflichtung~~ (wobei Maßgebliche Liquidationsgruppen, bezüglich derer die jeweiligen Ansprüche bereits gemäß den entsprechenden vorstehenden Absätzen erfüllt worden sind, jeweils nicht berücksichtigt werden),

[…]

~~„**Gesamt-Margin-Verpflichtung**“ bezeichnet die Summe der Additional Margin-Verpflichtung, der Spread Margin-Verpflichtung und der Initial Margin-Verpflichtung aller Clearing-Mitglieder und Basis-Clearing-Mitglieder, bezüglich derer kein Beendigungstag bzw. Basis-Clearing-Mitglieder Beendigungstag eingetreten ist.~~

6.2.2 Leistet ein Betroffenes Clearing-Mitglied oder Betroffener BCM nach einer Verwertung des Clearing-Fonds eine Zahlung an die Eurex Clearing AG zur Erfüllung der Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den Clearing-Fonds oder werden diese anderweitig erfüllt, nachdem die Eurex Clearing AG den Zugeordneten Betrag oder die Nicht Betroffenen CM Beiträge (oder CM Zusätzlichen Beiträge) oder Nicht Betroffene BCM Beiträge (oder Nicht Betroffene BCM Zusätzlichen Beiträge) zum Clearing-Fonds verwertet hat, so verwendet die Eurex Clearing AG die so erhaltenen Beträge, um (i) die verwerteten CM Zusätzlichen Beiträge und Nicht Betroffenen BCM Zusätzlichen Beiträge an das oder die betreffende(n) Clearing-Mitglied(er) bzw. an den oder die Clearing-Agent(en) zurückzuzahlen (ii) die verwerteten Nicht Betroffenen CM Beiträge oder Nicht Betroffenen BCM Beiträge zum Clearing-Fonds an das oder die betreffende(n) Clearing-Mitglied(er) bzw. an den oder die Clearing-Agent(en) zurückzuzahlen, (iii) den verwerteten Zugeordneten Betrag wieder aufzufüllen und (iv) die verwerteten Betroffenen BCM Beiträge (und Betroffenen BCM Zusätzlichen Beiträge) an das BCM Betroffene Clearing-Mitglied zurück zu zahlen. Die Zahlungen durch die Eurex Clearing AG erfolgen jeweils in umgekehrter Reihenfolge zu Ziffer 6.2.1 und sind der Höhe nach insgesamt auf die von der Eurex Clearing AG erhaltenen Beträge beschränkt.

[…]

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 04.09.2017

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN,

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

[…]

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

[…]

7.5 Default Management-Prozess

[…]

7.5.3 Begründung von Transaktionen im Wege freihändiger Transaktionen oder mittels Durchführung von DM-Auktionen

[…]

(4) Sonderregelungen in Bezug auf OTC-Zinsderivat-Transaktionen

Handelt es sich bei mindestens einer der~~den~~ betreffenden DM Auktions-Transaktionen um OTC-Zinsderivat-Transaktionen, gelten die folgenden Regelungen:

[…]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN,

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

[…]

4 Verfahren vor der Auktion

4.1 Die Eurex Clearing AG stellt für jede DM-Auktion allen Pflichtteilnehmern, allen Vertretenden Teilnehmenden Bietern und allen Ausgewählten Teilnehmern (zusammen, die "**Teilnehmer**" und jeweils ein "**Teilnehmer**") die Besonderen Bestimmungen und alle weiteren für die jeweilige DM-Auktion maßgeblichen Informationen gemäß Ziffer 11 zur Verfügung. Die Übermittlung der Besonderen Bestimmungen stellt eine Einladung der Eurex Clearing AG an die Teilnehmer dar, ein Gebot für den Abschluss jeder der in der entsprechenden Auktions-Einheit enthaltenen DM-Auktions-Transaktionen zum Auktionspreis mit der Eurex Clearing AG abzugeben.

[…]

7 Auktionsformat

7.1 Die Besonderen Bestimmungen legen das Format der entsprechenden DM-Auktion hinsichtlich des Inhalts eines Gebots, den speziellen Gebotsverfahren und der Feststellung des erfolgreichen Gebots fest (das "**Auktionsformat**").

7.2 Bei der Durchführung einer DM-Auktion gemäß diesen DM-Auktions-Regeln wendet die Eurex Clearing AG, sofern in den Besonderen Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist, das in Ziffer 7.3 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** beschriebene Auktionsformat "Multi Unit – Pay as you bid" an. Ungeachtet der Bestimmungen in Satz 1, wird die Eurex Clearing AG, wenn es sich bei mindestens einer~~den~~ der DM-Auktions-Transaktionen um eine OTC-Zinsderivat-Transaktion~~en~~ handelt, grundsätzlich separate DM-Auktionen für jede relevante Währung durchführen und das in Ziffer 7.4 beschriebene Auktionsformat "Single Unit – Pay as you bid" anwenden.

[…]

10 Erklärungen, Garantien und Zusagen

~~Mit der Abgabe eines Gebots gemäß den DM-Auktions-Regeln erklärt~~ Jjeder Teilnehmende Bieter (für sich selbst) und jeder Vertretende Teilnehmende Bieter (für sich selbst und für seinen betreffenden Ausgewählten Teilnehmer)~~, dass er~~

10.1 ~~zum Zeitpunkt der Abgabe des Gebots~~ erklärt gegenüber ~~mit~~ der Eurex Clearing AG ~~vereinbart~~(und wiederholt diese Erklärung bei jeder Abgabe eines Gebots), dass er

10.1.1 die DM-Auktions-Regeln akzeptiert;

10.1.2 akzeptiert, dass die Eurex Clearing AG nicht verpflichtet ist, ein Gebot anzunehmen, das nicht den Vorgaben der Ziffer 7.3.3 oder der Ziffer 7.4.3 entspricht oder dass nicht gemäß Ziffer 9.2 erfolgt ist; und

10.1.3 die Eurex Clearing AG (nach Steuern) von sämtlichen Verlusten, Kosten, Ansprüchen, Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Gebühren, Klagen oder Forderungen, die der Eurex Clearing AG infolge der Verletzung einer DM-Auktions-Regel oder der gemäß den DM-Auktions-Regeln abgegebenen Anerkenntnissen, Gewährleistungen, Zusicherungen und/oder Zusagen (einschließlich unter diesen DM-Auktions-Regeln abgegebener Gebote) durch ihn entstehen oder gegen die Eurex Clearing AG erhoben werden, freistellt; und

10.2 erkennt ~~zum Zeitpunkt der Abgabe des Gebots~~ gegenüber der Eurex Clearing AG an (und wiederholt diese Anerkennung bei jeder Abgabe eines Gebots), ~~erkennt~~, dass

10.2.1 die Eurex Clearing AG jederzeit nach eigenem Ermessen gemäß Ziffer 4.3 eine DM-Auktion verlängern, wiedereröffnen oder absagen und jede Bestimmung einer DM-Auktion ändern oder darauf verzichten kann und dass im Fall einer Absage der DM-Auktion Gebote keine Bindungswirkung mehr haben;

10.2.2 mit der Annahme eines abgegebenen Gebots durch die Eurex Clearing AG ein bindender Vertrag hinsichtlich des Abschlusses der in der entsprechenden Auktions-Einheit enthaltenen Auktions-Transaktionen begründet wird;

10.2.3 sich die Eurex Clearing AG auf die Wahrheit und Richtigkeit der vorstehenden und nachstehenden Anerkenntnisse, Vereinbarungen, Gewährleistungen, Zusicherungen und Zusagen verlässt;

10.2.4 eine Margin-Verpflichtung hinsichtlich der betreffenden in der entsprechenden Auktions-Einheit enthaltenen Auktions-Transaktionen zur maßgeblichen Abwicklungszeit fällig werden kann; und

10.3 ~~zum Zeitpunkt der Abgabe des Gebots~~ sichert der~~gegenüber der~~ Eurex Clearing AG zu (und wiederholt diese Zusicherung bei jeder Abgabe eines Gebots), ~~gewährleistet und zusichert~~,

[…]

Muster der Besonderen Bestimmungen für DM-Auktionen

[Briefkopf der Eurex Clearing AG]

An

alle~~den~~ Pflichtteilnehmer,

alle Vertretende Teilnehmende Bieter und

alle Ausgewählten Teilnehmer

[Datum]

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DM-AUKTIONEN

Sie wurden von der Eurex Clearing AG eingeladen, an einer (im Folgenden näher beschrieben) DM-Auktion teilzunehmen.

Diese Besonderen Bestimmungen sind in Verbindung mit den ~~Allgemeinen DM-~~Default Management Auktions-Regeln, die von der Eurex Clearing AG auf ihrer Internetseit ~~zum Datum dieses Schreibens im Internet~~ unter www.eurexclearing.com veröffentlicht wurden, zu lesen. Diese Besonderen Bestimmungen ~~und~~ bilden zusammen mit den Allgemeinen DM-Auktions-Regeln die auf diese DM-Auktion anwendbaren DM-Auktions-Regeln~~ für diese DM-Auktion~~. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Allgemeinen DM-Auktions-Regeln und den Besonderen Bestimmungen gehen die Besonderen Bestimmungen vor.

Jeder Pflichteilnehmer, Vertretende Teilnehmende Bieter und Ausgewählte Teilnehmer wird die Besonderen Bestimmungen und jede weitere eine DM-Auktion betreffende Information (einschließlich Informationen über die DM-Auktions-Transaktionen und die Auktions-Einheiten) vertraulich behandeln und weder direkt noch indirekt weitergeben wird, es sei denn dies erfolgt gemäß Ziffer 3.2. Er wird weiterhin solche Informationen nur zum Zwecke der Bewertung der betreffenden Auktions-Einheit nutzen und, es sei denn er hat das erfolgreiche Gebot gemäß Ziffer 7.3.3 oder Ziffer 7.4.3 abgegeben, diese Informationen nach der Auktions-Endzeit vernichten wird und dies der Eurex Clearing AG unverzüglich bestätigen.

Die in dieser Mitteilung verwendeten aber nicht definierten Begriffe haben die ihnen in den Default Management Auktions-Regeln bzw. in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG zugewiesene Bedeutung.

[…]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

2.5 Ersetzung eines Teilnehmenden DMC-Mitglieds-Instituts durch ein verbundenes Nicht-Clearing-Mitglied oder einen verbundenen Registrierten Kunden

Jedes Teilnehmende DMC-Mitglieds-Institut kann unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen seine Ersetzung durch ein verbundenes Nicht-Clearing-Mitglied oder einen Registrierten Kunden beantragen. Nach der Zustimmung zu einer solchen Ersetzung durch die Eurex Clearing AG, die von der Eurex Clearing AG nicht grundlos versagt werden darf, ist das betreffende Eligible Clearing-Mitglied nicht länger ein Teilnehmendes DMC-Mitglieds-Institut und das verbundene Nicht-Clearing-Mitglied oder der Registrierte Kunde wird an dessen Stelle zum Teilnehmenden DMC-Mitglieds-Institut und ist verpflichtet, die~~en~~ für Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden anwendbare~~n~~ Vereinbarung zur ~~trag über die~~ Teilnahme ~~an einem~~am Default Management Committee ~~in der von der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Form~~ (Anhang 1) zu unterzeichnen. Kommt das verbundene Nicht-Clearing-Mitglied oder der verbundene Registrierte Kunde seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht nach, bleibt das betreffende Eligiblen Clearing-Mitglied für die Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß der DMC-Regeln verantwortlich.

[…]

Anhang 1

Vereinbarung

zur Teilnahme am Default Management Committee

[…]

Präambel:

[…]

(F) Ist das Clearing-Mitglied gemäß den DMC-Regeln als Teilnehmendes DMC-Mitgliedsinstitut ausgewählt worden, so ist es gemäß den DMC-Regeln verpflichtet, einen seiner Angestellten oder den Angestellten eines Verbundenen Unternehmens als DMC-Mitglied und einen weiteren seiner Angestellten oder den Angestellten eines Verbundenen Unternehmens als DMC-Stellvertreter zu benennen. Das Teilnehmende DMC-Mitgliedsinstitut ist verpflichtet, das benannte DMC-Mitglied (oder dessen DMC-Stellvertreter) für die in den DMC-Regeln beschriebenen Zwecke und gemäß dieser Vereinbarung der Eurex Clearing AG zur Verfügung zu stellen.

(G) Hat ein Teilnehmendes DMC-Mitgliedsinstitut einen Antrag auf Ersetzung durch ein verbundes Nicht-Clearing-Mitglied oder Registrierten Kunden gemäß Ziffer 2.5 der DMC-Regeln gestellt und hat die Eurex Clearing AG der Ersetzung zugestimmt, sind sämtliche Bezugnahmen in dieser Vereinbarung und den DMC-Regelungen auf Clearing-Mitglied als Bezugnahmen auf das jeweilige Nicht-Clearing-Mitglied oder Registrierten Kunden zu lesen.

[…]

5 Beschränkung der Weisungsrechte des Clearing-Mitglieds

5.1 Das Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG vereinbaren für die Dauer einer DMC-Tätigkeit, dass

[…]

5.1.4 während einer DMC-Tätigkeit für das DMC-Mitglied und/oder seinen DMC-Stellvertreter ~~nur~~ die Compliance-Regeln und Beschränkungen sowie alle anderen Verhaltensregeln und organisatorischen Anforderungen der Eurex Clearing AG sowie die DMC-Regeln und die Clearing-Bedingungen Anwendung finden.

[…]

6 Vertraulichkeit

6.1 Sofern in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich anders vorgesehen oder durch anwendbare Gesetze, Verordnungen, gerichtliche Verfügungen oder seitens zuständiger Regulierungs-, Selbstregulierungs- oder Aufsichtsbehörden vorgeschrieben oder gefordert, ist, ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, (i) keine Vertraulichen Informationen (wie nachstehend definiert) an Dritte zu offenbaren und (ii) keine vertraulichen Informationen zum eigenen Nutzen oder dem Nutzen Dritter zu verwenden. Die Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds aus dieser Ziffer 6.1 bleiben bis zum früheren der folgenden Zeitpunkte bestehen: zwei Jahre (i) nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses mit dem von ihm benannten DMC-Mitglied und seines DMC-Stellvertreters mit dem Clearing-Mitglied oder des

Arbeitsverhältnisses seines Verbundenen Unternehmens mit dem DMC-Mitglied und/oder dem DMC-Stellvertreter, (ii) der Beendigung dieser Vereinbarung und (iii) dem Ablauf der DMC-Laufzeit, in deren Rahmen die Vertraulichen Informationen während einer DMC-Tätigkeit erhalten wurden.

6.2 Das Clearing-Mitglied sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens zu, dass das von ihm benannte DMC-Mitglied und sein DMC-Stellvertreter und, falls ein Verbundenes Unternehmen Arbeitgeber des DMC-Mitglieds und/oder seines DMC-Stellvertreters ist, dieses Verbundene Unternehmen gegenüber allen Dritten verpflichtet sind, bezüglich aller vertraulichen Informationen (wie nachstehend definiert) Vertraulichkeit zu wahren. Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich, diese Vertraulichkeitsverpflichtung bis zum früheren der folgenden Zeitpunkte aufrecht zu erhalten bzw. für deren Aufrechterhaltung Sorge zu tragen: zwei Jahre nach (i) dem Ende des Arbeitsverhältnisses mit dem von ihm benannten DMC-Mitglieds bzw. seinem DMC-Stellvertreter mit dem Clearing-Mitglied oder des Arbeitsverhältnisses eines Verbundenen Unternehmens mit dem DMC-Mitglied bzw. seinem DMC-Stellvertreter, (ii) der Beendigung dieser Vereinbarung und (iii) dem Ablauf der DMC-Laufzeit, in deren Rahmen die vertraulichen Informationen während einer DMC-Tätigkeit erhalten wurden.

6.3 Das Clearing-Mitglied wird das von ihm benannte DMC-Mitglied und seinen DMC-Stellvertreter anweisen (oder, wenn das Clearing-Mitglied nicht der Arbeitgeber des von ihm benannten DMC-Mitglieds und/oder seines DMC-Stellvertreters ist, in angemessener Weise sicher stellen, dass dessen Arbeitgeber das DMC-Mitglied bzw. seinen DMC-Stellvertreter anweist) (i) keine vertraulichen Informationen (wie nachstehend definiert) an das Clearing-Mitglied (und, sofern personenverschieden zum Clearing-Mitglied, den Arbeitgeber des DMC-Mitglieds und/oder seines DMC-Stellvertreters) oder an Dritte offen zu legen und (ii) keine der vertraulichen Informationen zum eigenen Nutzen oder dem Nutzen des Clearing-Mitglieds (und, sofern personenverschieden zum Clearing-Mitglied, dem Arbeitgeber des DMC-Mitglieds und/oder seines DMC-Stellvertreters) oder zum Nutzen von Dritten zu verwenden.

~~6.4 Die Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds aus vorstehender Ziffer 6.1 bleiben bis zum früheren der folgenden Zeitpunkte bestehen: zwei Jahre (i) nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses mit dem von ihm benannten DMC-Mitglied und seines DMC-Stellvertreters mit dem Clearing-Mitglied oder des Arbeitsverhältnisses seines Verbundenen Unternehmens mit dem DMC-Mitglied und/oder dem DMC-Stellvertreter, (ii) der Beendigung dieser Vereinbarung und (iii) dem Ablauf der DMC-Laufzeit, in deren Rahmen die Vertraulichen Informationen während einer DMC-Tätigkeit erhalten wurden.~~

6.4~~5~~ Das Clearing-Mitglied stellt die Eurex Clearing AG von allen Schäden frei, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung in Ziffer 6.2 oder der Anweisung in Ziffer 6.3 durch das DMC-Mitglied oder seinen DMC-Stellvertreter beruhen.

6.5~~6~~ Vorbehaltlich der Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer 7 ist das Clearing-Mitglied nicht an der Durchführung von Transaktionen im Hinblick auf Investments gehindert, vorausgesetzt, das Clearing-Mitglied nutzt keine Vertraulichen Informationen, die es von

dem von ihm benannten DMC-Mitglied oder seinem DMC-Stellvertreter unter Verstoß gegen dessen Vertraulichkeitsverpflichtungen erlangt hat.

6.6 Das DMC-Mitglied oder der DMC-Stellvertreter sind berechtigt Vertrauliche Informationen an die Angestellten der Compliance Abteilung des Clearing-Mitglieds oder (falls dieses nicht Arbeitgeber des DMC-Mitglieds und/oder seines DMC-Stellvertreters ist) des betreffenden Verbundenen Unternehmens, vorausgesetzt die Offenlegung der Vertraulichen Informationen ist notwendig, um die Einhaltung der internen Compliance-Regeln des Clearing-Mitglieds oder (falls dieses nicht Arbeitgeber des DMC-Mitglieds und/oder seines DMC-Stellvertreters ist) des Verbundenen Unternehmens zu gewährleisten. Ziffern 6.2 bis 6.4 gelten für die Angestellten der Compliance-Abteilungen entsprechend.

[…]

8 Laufzeit

8.1 Diese Vereinbarung bleibt bis zur Beendigung aller Clearing-Vereinbarungen mit dem Clearing-Mitglied wirksam und endet zum Zeitpunkt der Beendigung aller Clearing-Vereinbarungen.

8.2 Die Eurex Clearing AG oder das Clearing-Mitglied können diese Vereinbarung jederzeit kündigen. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Clearing-Mitglied bzw. der Eurex Clearing AG, mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen.

9 Vertragsänderung

9.1 Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, diese Vereinbarung gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2 der Clearing-Bedingungen zu ändern.

9.2 Jede Änderung und Ergänzung der DMC-Regeln und dieser Vereinbarung gilt als durch das Clearing-Mitglied angenommen, sofern es nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG innerhalb der Regulären Ankündigungsfrist bzw. Verlängerten Ankündigungsfrist widerspricht. Die Eurex Clearing AG unterrichtet das Clearing-Mitglied über die Auswirkungen dieser Zustimmung in der betreffenden Veröffentlichung der Änderungen und Ergänzungen. Das Recht zur Beendigung dieser Vereinbarung gemäß Ziffer 8.2 bleibt unberührt.

[…]
